

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bernd Reuther, Frank Sitta, Torsten Herbst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/23657 –

Digitalisierung der deutschen Flagge

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Flaggenverwaltung wird von mehreren öffentlichen Stellen wie der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft, Post-Logistik und Telekommunikation (BG Verkehr), dem Bundesamt für Schifffahrt und Hydrographie, der Bundesnetzagentur und dem Seeschiffsregister bei den Amtsgerichten verwaltet. In vielen anderen Ländern werden diese Aufgaben hingegen nur von einer zentralen Behörde übernommen. Ein Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages hat ergeben, dass durch die fehlende Digitalisierung und Koordination der Flaggenverwaltung in Deutschland ein unnötiger Zeit- und Kostenaufwand für deutsche Reedereien entsteht (<https://www.bundestag.de/resource/blob/691738/c129ec07aa98c14fdd83146722acf181/WD-5-002-20-pdf-data.pdf>).

Die Bundesregierung möchte durch ihre Lohnnebenkosten- und Ausbildungsplatzförderung Anreize für Reedereien schaffen, um deren Schiffe unter deutscher Flagge fahren zu lassen (<https://www.deutsche-flagge.de/de>). Zum einen sind die Antragsverfahren mit einem großen administrativen Aufwand verbunden. Hierdurch entstehen Verzögerungen bei der Auszahlung. Zum anderen ist für die Lohnnebenkosten- und Ausbildungsplatzförderung die Vorlage eines Verwendungsnachweises erforderlich. Dessen Bearbeitung dauert teilweise mehrere Jahre. Daher sind diese Förderprogramme nach Ansicht der Fragesteller keine Unterstützung, sondern stellen eine bürokratische Belastung für die Reedereien dar (<https://www.bundestag.de/resource/blob/691738/c129ec07aa98c14fdd83146722acf181/WD-5-002-20-pdf-data.pdf>).

Außerdem sind die erforderlichen Verwaltungsverfahren noch nicht vollumfänglich elektronisch abrufbar. Weiterhin sind alle entscheidenden Rechtsvorschriften nur auf Deutsch und nicht wie sonst üblich zusätzlich auf Englisch verfügbar. Da es sich bei dem Seeverkehr um einen Verkehrsträger von internationaler Bedeutung handelt, würde hier die Kommunikation mit ausländischen Partnern vereinfacht werden (<https://www.bundestag.de/resource/blob/691738/c129ec07aa98c14fdd83146722acf181/WD-5-002-20-pdf-data.pdf>).

Aber auch die EU-Kapitäne leiden unter der fehlenden Digitalisierung. So müssen sie an einem neuntätigen Lehrgang vor ihrem Einsatz teilnehmen. Dieser Kurs ist nicht nur mit hohen Kosten verbunden, er muss zusätzlich prä-

sent in Deutschland absolviert werden. Dieses Angebot sollte nach Ansicht der Fragesteller nicht nur der Einfachheit halber in einem Online-Format angeboten werden, sondern auch im Zuge der Corona-Krise die Teilnehmer vor möglichen Ansteckungen schützen (<https://www.bundestag.de/resource/blob/691738/c129ec07aa98c14fdd83146722acf181/WD-5-002-20-pdf-data.pdf>).

1. Weshalb wird nach Auffassung der Bundesregierung die Flaggenverwaltung in Deutschland von mehreren öffentlichen Stellen wahrgenommen?

Die Behördenstruktur der deutschen Flaggenstaatverwaltung ist historisch gewachsen. Seit ihrer Gründung waren die Vorgängerinstitutionen der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft, Post-Logistik und Telekommunikation (BG Verkehr) für die Beurteilung der Sicherheit von Seeschiffen unter der deutschen Flagge zuständig. Andere Themen, die sich nicht auf die Schiffssicherheit beziehen oder bei denen eine Sachnähe zu anderen Aufgaben des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) besteht, sind dem BSH zugeordnet. Daneben besteht eine Zuständigkeit der Amtsgerichte als Seeschiffsregister auf Grundlage der Schiffsregisterordnung.

2. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung alle Antragsformulare für die erforderlichen Verwaltungsverfahren in digitaler Form vorhanden?
3. Wenn nein, plant die Bundesregierung dies zu ändern?
4. Bis wann plant die Bundesregierung, alle Antragsformulare für die erforderlichen Verwaltungsverfahren in digitaler Form anzubieten?

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für alle Verwaltungsverfahren der Flaggenstaatsverwaltung stehen Antragsformulare elektronisch zur Verfügung.

5. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung möglich, alle Antragsformulare digital einzureichen?
6. Wenn nein, welche Auswirkungen hat dies auf die Reedereien?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nur für wenige Verwaltungsverfahren mit höheren Anforderungen an den Daten- bzw. Vertrauensschutz müssen die Formulare aktuell noch ausgedruckt und unterschrieben in Papierform eingereicht werden (z. B. Seeleutebefähigung, Schifffahrtsförderung, Erteilung einer Ship Station License). Im Bereich der Seeleutebefähigung ist beispielsweise der Nachweis der Identität der Antragsteller erforderlich. Ist der Antrag einmal gestellt, können zusätzliche Dokumente digital übersandt werden.

Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) ist eine identitätsgeprüfte und vollständig digitale Antragstellung mittels des Nutzerkontos Bund (NKB) in der Konzeption. Die Beantragung einer Ship Station License soll bereits zum Jahreswechsel 2021/2022 digital ermöglicht werden.

7. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung Schiffsicherheitszeugnisse in digitaler Form verfügbar?

Die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr stellt Schiffsicherheitszeugnisse überwiegend in digitaler Form aus.

8. Wie lange dauert nach Kenntnis der Bundesregierung das Genehmigungsverfahren eines Gefahrenabwehrplans eines Schiffes („Ship Security Plan – SSP“) durchschnittlich?

Die Bearbeitungszeiten (Eingang Antrag bis Genehmigungsbescheid) betragen in rd. 70 Prozent der Fälle bis zu 3 Monaten. In rd. 30 Prozent der Fälle sind die Bearbeitungen schwieriger und erhebliche Nachbesserungen der Antragsunterlagen erforderlich.

In Ausnahmefällen ist bei Vorliegen aller Unterlagen durch Priorisierung eine Bearbeitung innerhalb eines Werktags möglich.

9. Wie plant die Bundesregierung, dieses Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und zu optimieren?

Das Verfahren wurde durch Entfall der Vorprüfung durch anerkannte Stellen zur Gefahrenabwehr (Recognized Security Organization, RSO) seit 2016 deutlich beschleunigt. Zudem besteht das Angebot eines elektronischen Musterplans, der eine weitere Beschleunigung des Verfahrens ermöglichen kann.

10. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung alle erforderlichen Formulare und Rechtsvorschriften auch in englischer Sprache vorhanden?

Nahezu alle Antragsformulare stehen in deutscher oder englischer Sprache (abrufbar unter: www.deutsche-flagge.de) zur Verfügung. In Fällen, in denen der Adressatenkreis deutschsprachig ist, hat sich bisher keine Notwendigkeit zur Bereitstellung von Formularen in englischer Sprache ergeben.

Zudem liegen internationale Regelungen und Normen bereits auf Englisch vor (z. T. kostenpflichtig).

Für die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften existieren vielfach keine amtlichen Übersetzungen. Informationstexte zu den Verwaltungsverfahren werden in der Regel auf der Website auch in englischer Sprache angeboten, englischsprachige Anfragen werden in gleicher Weise beantwortet.

Bescheide, Bescheinigungen, Zeugnisse etc. ergehen zweisprachig in Deutsch und Englisch.

11. Wie viele Kapitäne haben nach Kenntnis der Bundesregierung einen neuntägigen Lehrgang über deutsches Schifffahrtsrecht in deutscher Sprache in den vergangenen zehn Jahren absolvieren müssen (bitte die letzten zehn Jahre einzeln aufschlüsseln)?
 - a) Wie teuer ist nach Kenntnis der Bundesregierung dieser Lehrgang?
 - b) Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung eine Möglichkeit, diesen Lehrgang als Online-Kurs zu absolvieren?
 - c) Falls es diese Möglichkeit noch nicht gibt, weshalb bietet die Bundesregierung diese Lehrgänge während der Corona-Krise nicht online an?

Die Fragen 11 bis 11c werden gemeinsam beantwortet.

Zuständig sind die zugelassenen privaten Anbieter. Die Zulassung eines Online-Lehrgangs wurde bisher durch keinen Anbieter bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem BSH, beantragt.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

12. Wie lange dauert nach Kenntnis der Bundesregierung durchschnittlich die Bearbeitung der Erstattung von Lohnnebenkosten- und Ausbildungsplatzförderung (bitte getrennt aufschlüsseln)?

Anträge auf Erstattung von Lohnnebenkosten werden im jeweiligen Förderjahr abschließend bearbeitet und zur Auszahlung gebracht. Der Zeitraum vom Antragseingang bis zur abschließenden Bewilligung und Auszahlung kann aufgrund verschiedener Faktoren, z. B. unvollständiger Antragsunterlagen oder dem Zeitpunkt der Antragstellung, zwischen 2 und 12 Monaten betragen.

Bei der Ausbildungsplatzförderung liegt die Bearbeitungsdauer der Förderanträge zwischen 1 und 12 Monaten, abhängig von denselben Faktoren wie bei der Lohnnebenkostenerstattung.

13. Wie plant die Bundesregierung, diese Bearbeitung der Erstattung von Lohnnebenkosten- und Ausbildungsplatzförderung zu beschleunigen und zu optimieren?
14. Plant die Bundesregierung, künftig diese Bearbeitung zu optimieren und zu beschleunigen?
 - a) Wenn ja, wie?
 - b) Wenn nein, weshalb nicht?

Die Fragen 13 und 14 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es werden derzeit Konzepte für digitale Transformation der Schifffahrtspföderung erstellt, die die Weiterentwicklung eines Vorgangsbearbeitungssystems einschließlich Anbindung der E-Akte Bund und eines Online-Zugangs umfasst. Mit der Entwicklung des Fachverfahrens wurde bereits begonnen. Weiterhin ist im Rahmen eines OZG-Projekts geplant, den Antragstellern zukünftig eine elektronische Antragstellung über ein Nutzerkonto zu ermöglichen. Besondere Bedeutung hat dabei die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere

- zum Datenschutz (aufgrund der Quantität und Qualität der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten der geförderten Seeleute),

- das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz),
- das OZG,
- zur Schriftgutverwaltung,
- zur Informationssicherheit.

